

BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ
des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Hamburg 23), Markstraße 27.
Erscheint jede Woche Sonnabends.

Offizielles Organ
der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Müllengasse 12.
Postzeitungsliste Nr. 1787a.

Die Pflichten und Aufgaben der Gesellen-Ausschüsse.

Wiesbach hört man in unseren Kreisen die Aeußerungen, daß die Gesellenausschüsse für uns absolut keinen Zweck haben. Wenn auch die Rechte, welche dieselben durch die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 bekommen haben, noch so minimal sind, so ist es doch die Pflicht der organisierten Arbeiter, diese winzigen „Mitbestimmungsrechte“ sich nicht schmälern zu lassen; sondern man muß bestrebt sein, dieselben voll und ganz auszunutzen und event. zu erweitern. Hierin wird von unserer Seite freilich arg gesündigt. Die Ausschüsse lieben es größtenteils, daß sie wie das Weilschen im Verborgenen klüßen und gewöhnlich erst von den Mitgliedschaften aufgefördert werden müssen, aus ihrer Ruhe herauszutreten, um mal etwas von sich hören zu lassen. Nur selten liest man in unserer Presse von irgend welcher Thätigkeit und doch haben dieselben ein großes Arbeitsfeld vor sich, wo es sich wahrlich der Mühe lohnt, dasselbe zu beackern und es kann nicht ausbleiben, daß die Früchte uns zufließen müssen, wenn mit Lust und Liebe und der nötigen Energie an diese Arbeit herangegangen wird. Ich meine hiermit die Lehrlingsfrage, welche gerade in unserem Berufe eine chronische ist.

Bekanntlich hat der Mainzer Verbandstag sich eingehend mit der Gesellenausschüsse-Frage befaßt und die Resolution von Rose gilt für uns als Richtschnur. Ein Jahr ist seit jener Zeit verstrichen und ich glaube nicht, daß viele Ausschüsse nach dieser Richtung hin gewirkt haben. Dieses muß aber anders werden; die Ausschüsse müssen aus ihrer Passivität heraustreten, müssen nicht erst warten, bis die Innungen mit Vorschlägen kommen, sondern selbst Vorschläge machen und Abänderungen beantragen, damit endlich mal das Ignorieren von den Innungen aufhöre. Es genügt nicht, daß die Ausschüsse nur darum da sind, weil es nun einmal laut Gewerbeordnung vorgesehen ist, sondern sie müssen auch zeigen, daß sie bestehen und gewirkt sind, mitzusprechen. Ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeiten, welche unseren Vertretern von Seiten der Innungen gemacht werden, aber dieselben müssen überwunden werden. Es muß in erster Linie darauf bestanden werden, daß, wenn die Innungen Anträge stellen, zu welchen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist, dieselben nicht erst in den Sitzungen resp. Versammlungen bekannt gemacht werden; sondern es muß den Gesellenvertretern Zeit genug gegeben werden, dieselben vorher genügend zu diskutieren, damit man sich über alle einschlägigen Fragen genau orientieren kann und der Innung nicht das Schauspiel bereitet wird, in den betreffenden Sachen nicht einig zu sein. Nur selten wird es an die Öffentlichkeit dringen, wenn Sitzungen der Meister stattgefunden haben, zu welcher laut § 95 der Gewerbeordnung ein Mitglied des Gesellenausschusses zugegen sein sollte, und es muß energisch Protest dagegen erhoben werden, wenn, wie in Nr. 19 d. Bl. ausgeführt wurde, z. B. die Innung in Altona sich kurzer Hand über den betreffenden Paragraphen hinwegsetzt und unsere Vertreter vollständig ignoriert. Für uns ist es ein weiterer Beweis, daß die Arbeitgeber auf Gesetze, welche ihnen nicht passen, was pfeifen.

Wie schon oben angeführt, ist die Lehrlingsfrage für uns eine brennende. Mit den Lehrlingsausschüssen, welche nach § 131 der Gewerbeordnung von den Gesellenausschüssen ernannt werden sollen, verhält es sich meistens so, daß dieselben einfach von den Innungen bestimmt werden und die Gesellen sich dann mit dieser Thatsache zufrieden geben. Daß hier von einem geordneten Verhältnis nicht die Rede sein kann, dies nur nebenbei. Gerade in unserem Berufe, bei dem elenden System des Kost- und Logiswesens im Hause des Meisters, haben die Lehrlingsausschüsse doppelt die Pflicht, ihre Funktionen genau zu erfüllen. Es genügt nicht, alljährlich bei den Prüfungen zugegen zu sein und die übrige Zeit im Jahre sich nicht um die Lehrlinge zu kümmern. Es ist Pflicht der Ausschüsse, die Lehrlinge in ihren Behauptungen aufzusuchen und Klagen und Beschwerden entgegen zu nehmen, und dieses nicht nur den Beauftragten

der Innung zu überlassen. Gleichfalls muß der Fortbildungsschule mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Was nützt es aber den jungen Leuten, wenn die Innungen physische Instrumente anschaffen und so in der Dessenlichkeit den Glauben erwecken, daß in den separaten Schulen der Bäcker für Alles gesorgt ist, wenn ihnen vor Müdigkeit die Augen zufallen und die Schulstube zur Schlafstube wird! Auf alle Fälle muß hier nach den örtlichen Verhältnissen gehandelt und der Schulbesuch so eingerichtet werden, daß der Körper sich erst von den Strapazen der Arbeit erholt hat, nur dann wird der Lehrling im Stande sein, den Ausführungen des Lehrers zu folgen und der Zweck des Schulbesuches wird erst erfüllt. Die meisten Arbeitgeber werden stets bestrebt sein, sich billige und willige Arbeitskraft anzuschaffen und finden diese natürlich in den Lehrlingen. Was fragt der Meister danach, wo später diese jungen Leute abbleiben und was aus denselben wird, er bekommt ja leicht wieder Ersatz. Wie ja aus der Broschüre von Dr. F. Schomerus „Das Kleingewerbe“ (Die Anschaffung dieses gebiegenes Wertes kann ich allen Kollegen nur empfehlen) zu sehen ist, hat die Zahl der Lehrlinge in unserem Berufe in dem Zeitraum von 50 Jahren um 23 335 zugenommen, während die der Unternehmer nur um 13 915. Die Illusion, welche die Meister den jungen Leuten resp. deren Eltern oder Vormündern bei der späteren „Selbstständigwerden“ vorpiegeln, kann nicht treffender widerlegt werden, wie durch diese Zahlen, ebenso daß die Lehrlingszuchterei nicht abgenommen hat, sondern bedeutend zunimmt. Thatsächlich steht die Vermehrung in unserem Berufe in keinem Verhältnis zu der Bevölkerungszunahme. Während die Bevölkerung seit 1882 nur um 14,5% zugenommen hat, haben die Bäckereien sich um 35,1% vermehrt. Es sind dieses trodene Zahlen! Das Elend, welches dahinter steckt, kann nur der erkennen, welcher sieht, wie unsere Kollegen Wochen und Monate arbeitslos sind und schließlich durch die Noth gezwungen werden, in anderen Berufen Unterkommen zu suchen, um da event. die Löhne zu brüden. Es muß die vornehmste Pflicht der Gesellenvertreter sein, dafür zu sorgen, daß hier Remede geschaffen wird. Da die Handwerkskammern befugt sind, die Zahl der Lehrlinge in einem Berufe festzusetzen, ist es notwendig, sich mit unseren Vertretern in dieser Korporation in Verbindung zu setzen, damit auch in unserem Berufe geordnete Zustände kommen und die große Reservearmee der Arbeitslosen zusammenschmilzt, dann wird auch unsere Organisation im Stande sein, Forderungen und Ansprüche eher durchzubrüden wie bisher.

Wenn etwas Ersprießliches erreicht werden soll, ist es unbedingt notwendig, daß die Vorstände der Mitgliedschaften mit den Ausschüssen des ganzen Bezirks Hand in Hand arbeiten. Wir können uns in dieser Beziehung getrost den Germaniaverband der Meister zum Muster nehmen. So wie derselbe für seine Gaue Normen aufstellt, so müssen auch die Ausschüsse dasselbe thun. Freilich haben unsere Kollegen die Zeit nicht so zu ihrer Verfügung, wie die Meister. Es kann aber nicht der Wille der Gesetzgeber sein, daß die Bestimmungen nur auf dem Papier stehen; es wäre darum unbedingt notwendig gewesen, zugleich eine Arbeitszeitverkürzung mit zu erlassen. Wenn nun auch durch die Verordnung von 1896 die Arbeitszeit auf zwölf resp. dreizehn Stunden festgelegt ist, so wird kein Mensch behaupten wollen, daß er dann noch im Stande ist, sich mit der Arbeitergesetzgebung zu befassen, wir sehen aber auch, daß die Verordnung jeder Zeit wieder aufgehoben werden kann. Sind wir aber im Stande, aus eigener Kraft eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erringen, so wird dieselbe von den Arbeitgebern eher respektiert werden, wie alle Verordnungen und Gesetze. So mancher inintelligente Kollege widmet seine ganze freie Zeit irgend einem Gesangs- oder ähnlichem Vergnügungsverein, während derselbe für praktisches Mitarbeiten in der Arbeiterbewegung nicht zu haben ist. Soll die Resolution von Mann, welche auf der Mainzer Generalversammlung angenommen worden ist, ausgeführt werden, so haben die Kollegen alle Ursache, sich mehr wie bisher um ihre Gewerkschaft zu kümmern und allen übrigen Firtelanz bei Seite zu lassen; dann werden wir auch in der Lage sein, Arbeitszeit-

verkürzung zu erringen und der Nutzen derselben wird uns Allen zu Gute kommen. Ph. A.

Zweck und Nutzen der Arbeiterversicherungsgesetze.

Die Versicherungsgesetze für Arbeiter, notwendig geworden durch die Ausdehnung des Industrielapitalismus, durch die wirtschaftliche Entwicklung und das Bestreben der Unternehmerklasse, die Verantwortlichkeit und Haftpflicht für die in ihren Betrieben geschehenen Opfer der Arbeit von sich abzuwälzen, sind zu dem ausgesprochenen Zweck, die Arbeiter in Lebenslagen, in die sie gegen ihren Willen, verursacht durch Betriebsunfälle, elementare und sonstige in der Natur des Menschen und seiner Arbeitstätigkeit begründete Ereignisse, hingedrängt werden, Schutz vor der äußersten Noth zu bieten.

Die Krankenversicherung soll die gebrochene Kraft wieder herstellen, damit die durch Krankheit niedergeworfenen Glieder der Menschheit in den Stand gesetzt werden können, wieder als arbeits- und erwerbsfähige Theile des großen ganzen Gesellschaftskörpers ihre Thätigkeit aufzunehmen.

Die Unfallversicherung soll den durch Unglück im Betriebe erlittenen, oft schweren Verlust an der Erwerbsfähigkeit dem Betroffenen oder seine Familie entschädigen und den Hinterbliebenen eines durch einen Betriebsunfall zu Tode gekommenen durch Gewährung eines Sterbegeldes sowie einer Wittwen- und Waisenrente den Kampf um das tägliche Brod erleichtern helfen.

Die Alters- und Invalidenversicherung soll die durch die Arbeit und nicht zum Mindesten durch die Art der bestehenden gesellschaftlichen und Produktionsverhältnisse altersschwach, matt und arbeitsunfähig gewordenen Arbeitsgenossen vor dem Bettelgehen bewahren, ihnen also für die durch langandauernde Krankheit oder vorgeschrittenes Alter beschränkte Erwerbstätigkeit und den dadurch entgangenen vorherigen Arbeitsverdienst theilweise Ersatz leisten.

Die Versicherungsgesetze sollen demnach dem Arbeiter gewisse Rechte sichern, auf die er einen gesetzlich begründeten Anspruch hat, den er nöthigenfalls durch Anstrengung einer Klage geltend machen kann. Während man früher den Armenverwaltungen der Gemeinden die Kriegskosten der wohnsitzigen Produktion des profitgierigen Unternehmertums aufbürdete, zwingen die heute geltenden Gesetze die Betriebsinhaber, einen Theil der Kosten zu tragen, welche nöthig sind, um die im Dienste der Unternehmer auf dem Schlachtfelde der Arbeit geblienen Kranken, Invaliden, Verletzten, Siechen, zu Krüppel Gewordenen und Todten resp. deren Hinterbliebenen zu entschädigen, die bitterste Noth von ihnen fernzuhalten.

Dem Arbeiter soll also ein Recht, ein klagbares Recht auf diese Beihilfen in den angeführten Fällen durch die Gesetze gegeben werden.

Die Folge dieser Gesetze ist, daß die Armenlast der Gemeinden etwas verringert wird und daß der in Gestalt der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlende Theil der Armenlasten von den Schultern der Wohlhabenden in stärkerem Maße als vormals auch auf die Schultern der Armeren gelegt ist.

Der Nutzen hierbei ist folgender: Durch den Empfang von gnädig gewährten Almosen, von Armenunterstützung, verliert man im Deutschen Reich politische Rechte; durch den Empfang von Unterstützungen und Renten nach den Versicherungsgesetzen jedoch nicht.

Während der Verarmte keinen klagbaren Anspruch auf Armenunterstützung erheben kann, hat der Versicherte das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen auf Gewährung von Kranken- und Sterbegeld, Unfall-, Invaliden- und Altersrente zu klagen.

Die Versicherungen selbst bieten nachfolgende Vortheile: Nach dem Krankenversicherungsgesetz muß dem arbeitsunfähigen Mitgliede mindestens gewährt werden:

1. Vom Beginn der Krankheit ab bis 13 Wochen nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes der betreffenden Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist (bei Gemeinde-Krankenversicherungen die Hälfte des örtlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner);
3. an Wöchnerinnen, die innerhalb des letzten Jahres mindestens sechs Monate einer Zwangsversicherung angehört, auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft und soweit ihre Beschäftigung nach der Gewerbeordnung für längere Zeit unterbrochen ist, auch für diese Zeit eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes;
4. an die Hinterbliebenen beim Tode des Mitgliedes ein Sterbegeld in zwangsfachem Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes.

